

befragt Papstbriefe, Konzils- und Paenitentialtexte zu Aussagen über den ehelichen Konsens mit dem Ergebnis, daß in ihnen nicht in erster Linie die freie Entscheidung der zukünftigen Ehepartner, sondern eine Art Sippen- oder Familienkonsens gefordert werde, in dem eher die Sicherheit und das Wohlergehen der nachfolgenden Generation als die persönlichen Freiheitsrechte eine Rolle spielten. Beeinträchtigt werden die Ausführungen durch eine bemerkenswerte Unsicherheit der Vf. in quellenkritischen Fragen, die sich nicht nur in der teilweisen Benutzung veralteter Ausgaben zeigt, sondern bisweilen auch zu falschen Schlüssen führt (S. 46 f.). D. J.

Szabolcs Anzelm SZUROMI, Die patristische Wurzel der bischöflichen Kirchendisziplin in der „Collectio Anselmi Luccensis“, *Rivista internazionale di diritto comune* 12 (2001) S. 249–263, untersucht sechzehn Texte, hauptsächlich aus dem sechsten Buch Anselms, von Hieronymus, Augustin und Cyprian, um festzustellen, daß Anselm für die meisten Exzerpte „die originalen Werke mittels hochqualifizierter Handschriften“ (S. 261) benutzte. D. J.

Mary E. SOMMAR, Gratian's Causa VII and the Multiple Recension Theories, *BMCL* 24 (2000) S. 78–96, überprüft anhand von C. 7, in der die Fragen einer Bischofsweihe zu Lebzeiten eines Vorgängers und der Bischofstranslation erörtert werden, die Theorien von Winroth und Larrainzar über die verschiedenen Rezensionen des Dekrets (vgl. DA 58, 771 f. und DA 56, 646, sowie oben S. 651). Die Aufstellungen Winroths kann die Vf. bestätigen, macht aber überzeugende, aus C. 7 gewonnene inhaltliche und quellenkundliche Gründe dafür geltend, daß mit Ausarbeitungen des Dekrets zu rechnen ist, die vor der sog. ersten Rezension der *Concordia discordantium canonum* liegen. D. J.

Jessica GOLDBERG, The Legal Persona of the Child in Gratian's Decretum, *BMCL* 24 (2000) S. 10–53: Die Behandlung von Kindern im Dekret beruhte nicht auf Gratians Interesse an Kindern an sich, sondern ergab sich aus den Bereichen des täglichen Lebens, z. B. der Oblation oder Verlobung, in denen eine kirchliche Entscheidung gefragt war. Kriterien für Gratian waren eine gewisse intellektuelle Reife und die Fähigkeit, eigenständig zu entscheiden. D. J.

Christoph A. STUMPF, Vom heiligen Krieg zum gerechten Krieg. Ein Beitrag zur alttestamentlichen und augustiniischen Tradition des kanonistischen Kriegsvölkerrechts bei Gratian, *ZRG Kan.* 87 (2001) S. 1–30, untersucht den Einfluß alttestamentlicher Vorstellungen des heiligen Krieges auf Gratians Ausführungen zum gerechten Krieg in C. 23 q. 1 und 2, die der Bologneser Magister in erster Linie aus Augustinschriften bezog. Im Alten Testament habe der religiöse und kultische Aspekt des Krieges im Vordergrund gestanden, bei Gratian „bildete die Bewährung der rechtlichen und moralischen Ordnung das funktionale Zentrum des Krieges“ (S. 30). D. J.